

Begründung

Bebauungsplan Nr.7

der Gemeinde Nützen

Kreis Segeberg

für das Gebiet

„Südwestlich der alten Landstrasse und nordwestlich der
Bahnhofstrasse“



Inhaltsübersicht

1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7

2. Lage und Umfang des Plangebietes

3. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Planung

4. Inhalt des Bebauungsplanes

5. Umweltbericht

6. Immissionsschutz

7. Ver- und Entsorgung

8. Hinweise

1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.7

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nützen hat am den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr.7 gefasst.

Der Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 7 liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),

Das Plangebiet ist aus dem Flächennutzungsplan (4. Änderung des Flächennutzungsplanes) entwickelt. Der Planbereich ist als Wohnbaufläche dargestellt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Bei dem Planbereich handelt es sich um eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich an vorhandene gemischte Bebauung anschließt.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,0 ha.

3. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Planung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 7 sollen die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um ein neues Wohnbaugebiet zu realisieren. Das Baugebiet wurde bereits planungsrechtlich durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet. Der nach wie vor bestehende Wohnraumbedarf soll durch dieses Baugebiet mittelfristig sichergestellt werden. Hierzu wurde auch eine Baulückenkartierung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass nennenswerte Baulücken für den örtlichen Wohnraumbedarf nicht zur Verfügung stehen. Die Baulückenkartierung war Gegenstand des Verfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes. Da die Gemeinde beabsichtigt das Plangebiet zu erwerben ist sichergestellt, dass das Bauland an ortsansässige Bewerber vergeben wird. Die Ziele der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von ca. 18 zusätzlichen Bauplätzen für den örtlichen Wohnraumbedarf.
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung einer teilweise von Bebauung geprägten Fläche im direkten Anschluss an die vorhandene Ortslage.
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

Bei dem Gesamtbereich der Planung handelt es sich um die Überplanung eines unbebauten zurzeit landwirtschaftlich genutzten Bereichs.

Zur Vorbereitung der seitens der Gemeinde geplanten Wohnnutzung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Die Planung ist zwischenzeitlich genehmigt und rechtskräftig.

Entsprechend der planerischen Vorbereitung und den planerischen Zielen wird der Planbereich als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Analog zu den bestehenden Bebauungsplänen ist eine Grundflächenzahl von 0,25 vorgesehen. Neben der generellen Zulässigkeit von Einzelhäusern in zweigeschossiger und offener Bauweise und einer maximalen Firsthöhe von 8,50 m geplant. Innerhalb eines Einzelhauses, bzw. Doppelhauses wird die Zahl der zulässigen Wohneinheiten auf zwei beschränkt. Die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten sichert den kleinmaßstäblichen Gebietscharakter und ermöglicht so eine harmoni-

sche Einbindung in die umliegende Bebauung, welche durch die Aufstellung von Bebauungsplänen mit adäquaten Festsetzungen realisiert wurde. Auch die vorgesehene Mindestgrundstücksgröße soll zu einer Einbindung in die Dorfstruktur beitragen. Um den Gebietscharakter und die Wohnruhe nicht zu beeinträchtigen, sollen die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO, Nr. 4 Gartenbaubetriebe und Nr. 5 Tankstellen ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus werden in den Bebauungsplan auch gestalterische Festsetzungen aufgenommen werden, die hauptsächlich die Kubatur der zukünftigen Gebäude betrifft.

Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird durch Anbindung an die Bahnhofstrasse sichergestellt. Die neu zu realisierenden Erschließungsstraße soll verkehrsberuhigt, mit einer Gesamtausbaubreite von 7,00 m im Mischprinzip ausgebaut werden. Die Verkehrsberuhigung soll durch das vorgesehene Mischprinzip (keine Trennung zwischen Gehweg und Fahrbahn), Pflasterwechsel und Aufpflasterungen erreicht werden. Sie ist somit auch für dreiachsige Müllfahrzeuge geeignet.

Der private Stellplatzbedarf ist auf den jeweiligen Grundstücken sicherzustellen.

Grünordnung - Minimierungsmaßnahmen

Zur Durchgrünung des Baugebietes und Minimierung des durch die Planung vorbereiteten Eingriffes wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan folgendes festgesetzt werden:

1. Durch die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,25 bei gleichzeitiger Einzelhausbebauung wird eine massive Versiegelung vermieden.
2. Zum Schutz des Ortsbildes wird eine maximale Firsthöhe von 8,50 m festgesetzt.
3. Es wird textlich festgesetzt werden, dass Flächen für den ruhenden Verkehr in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen sind. Darüber hinaus sind auf den privaten Grundstücken ganzflächige versiegelnde Materialien für Befestigungen von Wegen, Plätzen und Terrassen unzulässig.
4. Es wird textlich festgesetzt werden, dass nicht verunreinigtes Oberflächenwasser auf dem Grundstück zu versickern ist. Ansonsten ist die Ver- und Entsorgung des Baugebietes gesichert.

5. Im Bebauungsplan wird als Abgrenzung zur freien Landschaft eine Heckenanpflanzung festgesetzt werden.

5. Umweltbericht

a) Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 3 und 4.

b) Ziele des Umweltschutzes, soweit sie durch den Bebauungsplan berührt werden

Die im Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und im gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht) festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, werden bei der Aufstellung berücksichtigt.

Bei der vorliegenden Planung wurde die Erfassung von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts wie folgt ermittelt:

- Boden, Wasser, Klima und Luft (Aussagen aus dem Landschaftsplan)
- Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (Aussagen aus dem Landschaftsplan zuzüglich einer aktuellen Überprüfung in der Örtlichkeit)
- Landschaftsbild (Überprüfung in der Örtlichkeit)
- Artenschutz (dreifache Begehung des Geländes unter Hinzunahme des örtlichen Naturschutzes)
- Immissionsschutz (Geruchsgutachten)

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Bestandsaufnahme

Der als Wohnbaufläche dargestellte Bereich wird zurzeit landwirtschaftlich, als intensives Ackerland genutzt. Gehölzstrukturen bestehen nicht. Eine Bebauung des Gebietes wird sowohl aus städtebaulicher Sicht als auch aus landschaftspflegeri-

scher Sicht grundsätzlich als unproblematisch eingestuft. Eine Beeinträchtigung von hochsensiblen Lebensräumen und der Erholungsfunktion geht von dem Standort nicht aus, zumal es sich bei der Planung um eine Arrondierung der Ortslage handelt. Im Landschaftsplan ist der bebaute Bereich als – Wohnhäuser außerhalb der Ortslage – ausgewiesen. Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes wurde lediglich der bauliche Bestand berücksichtigt, wobei nicht beachtet wurde, dass sich dieser innerhalb der Klarstellungssatzung der Gemeinde Nützen befindet und sich die Angabe -außerhalb der Ortslage- daher als fehlerhaft erweist. Zwischenzeit hat sich der bauliche Bereich verdichtet so dass bei der Planung von einer Arrondierung der Ortslage auszugehen ist.

Schutzgut Boden

Hinsichtlich der Bodenart besteht Sand. Bei dieser Bodenart handelt es sich um naturraumtypischen, gegen Verdichtung relativ unempfindlichen, mäßig nährstoffreichen Boden. Die Oberflächenwasserdurchlässigkeit ist hoch, die Filterwirkung gering.

Schutzgut Klima

Die Gemeinde Nützen liegt im Bereich der atlantisch geprägten Großwetterlage.

Schutzgut Luft

Informationen über Luftbelastungen liegen für den Planungsraum nicht vor. Luftbelastungen sind aufgrund des dünnbesiedelten Siedlungsraumes, in Verbindung mit der Hauptwindrichtung, nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Der oberflächennahe Grundwasserstand beträgt weit mehr als 2,00 m. Aus Sicht der Grundwasserneubildung besitzt der Planungsraum eine hohe Qualität. Dies gilt auch aus Sicht des Grundwasserschutzes, da der Boden des Planungsraumes stark durchlässig ist und eine sehr geringe Pufferfähigkeit besitzt. Die Niederschläge versickern auf der Fläche. Fließende oder stille Gewässer befinden sich im Bereich der zukünftigen Bebauung nicht. Altlasten sind im Planungsraum nicht bekannt. Die südlich angrenzende Altablagerung wurde erkundet und bewertet. Eine Beeinträchtigung

des zukünftigen Wohngebietes ist aus Sicht des Grundwasser – und Bodenschutzes nicht gegeben.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Diese intensiv genutzte und daher relativ artenarme Fläche stellt den Kernbereich der Planungen dar. Hier soll das zukünftige Baugebiet entwickelt werden. Behördliche Angaben, dass der Planbereich von besonders geschützten Arten besiedelt ist liegen nicht vor. Aufgrund der intensiven Nutzung ist dieser Bereich aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als unproblematisch einzustufen. Vorkommen europäisch geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund der lokalen Flächenausprägung (ortsrandnahe Lage, intensive Nutzung) unwahrscheinlich. Selbst europäische Vogelarten dürften auf den Flächen kaum brüten.

Schutzgut Ort und Landschaftsbild

Der Planbereich ist durch die angrenzende Bebauung geprägt.

Schutzgut Kulturgüter

Denkmalgeschützte oder erholungsrelevante bauliche Anlagen bestehen im Einflussbereich der Planung

Schutzgut Mensch

Der Planbereich ist aufgrund der Lage und den örtlichen Gegebenheiten durch Geruchsmissionen vorbelastet. Hinsichtlich der Lärmmissionen ist der Planbereich durch die AKN und die L 320 vorbelastet.

Zusammenfassend handelt es sich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Umweltschutz.

b) Entwicklungsprognose

Bei der Realisierung der Planung werden hochwertige, geschützte oder sehr empfindliche landschaftsökologische Funktionen nicht berührt. Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen. Insofern wird durch die Planung ein erstmaliger schwerer Eingriff vorbereitet.

Der Eingriff in den Naturhaushalt der Gemeinde Nützen entsteht insbesondere durch die geplante Zunahme

- der Bodenversiegelung, (Einzelhäuser, Nebenanlagen und Zuwegungen).
- von Emissionen (Hausbrand , Kfz.- Verkehr).
- von Abwässern.
- des Eingriffes in das Orts- und Landschaftsbild.
- des Verbrauchs von Lebensraum.

Schutzgut Boden

Im Hinblick auf den Boden ist in Anbetracht der vorgesehenen Grundflächenzahl von 0,25 in Verbindung mit der Größe des Baugebietes von 16.500 eine maximale Versiegelung von ca. 6190m² (Einzelhäuser, Nebengebäuden, Zu- und Abfahrtswege, Stellplätze und Terrassen) möglich. Die Erschließungsstraße nimmt eine Fläche von ca. 1000 qm ein. Dies hat zur Folge, dass durch das geplante Baugebiet die Bodenfunktion auf ca. 0,719 ha völlig ausgesetzt werden kann.

Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Wasserhaushaltes kommt es zu Eingriffsfolgen in Form des Verlustes der Grundwasserneubildung. Die Abwasserversorgung erfolgt über Anschluss an die gemeindliche zentrale Ortsentwässerung der Gemeinde. Das unbelastete Dachflächenwasser soll vor Ort zur Versickerung gebracht werden.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen, da das Gebiet schon stark anthropogen vorgeprägt ist. Gehölzstrukturen oder denkmalgeschützte und erholungsrelevante bauliche Einrichtungen werden durch die Planung nicht berührt.

Schutzgut Kulturgüter

Kulturgüter werden durch die Planung nicht berührt.

Schutzgut Mensch

Hinsichtlich der Lärmbelastung wird es durch die Planung zu keiner Belastung kommen, die mit den umliegenden Nutzungen nicht verträglich ist. Eine wesentliche Beeinträchtigung der umliegenden Bebauung durch die vom zukünftigen Baugebiet verursachten zusätzlichen Lärmimmissionen ist aufgrund der festgesetzten Art der baulichen Nutzung und der umliegenden Nutzung, sowie der Größe des Baugebietes nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Geruchsmissionen wurde aufgrund der Tatsache, dass nördlich des Planbereichs ein aktiver Landwirt mit Rinderhaltung ansässig ist, ein Geruchsschutzgutachten ausgewertet. Dies kommt zu dem Ergebnis, dass der Bereich der dargestellten Wohnbaufläche außerhalb des Bereiches liegt, in dem mit einer maximal 10%-igen Häufigkeit mit Geruchsmissionen zu rechnen ist. Die Werte der GIRL (Geruchsmissionsschutzrichtlinie) werden demnach eingehalten.

Eine Wohnumfeldverschlechterung oder negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Gemeinde gehen von der Planung nicht aus.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Das Artenschutzrecht besitzt seit der Neufassung des BNatSchG eine besondere Bedeutung und praktische Konsequenz u.a. für Maßnahmen nach §§ 30 ff. BauGB (Aufstellung von Bebauungsplänen, Lückenbebauung / Bauerleichterungsmöglichkeiten, Abrisserlaubnisse). Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes finden sich im § 44 BNatSchG, der für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet. Von besonderer Bedeutung sind alle Tierarten, die gemeinschaftsrechtlich geschützt sind wie z.B. alle europäischen Vogelarten (nach EU-Vogelschutzrichtlinie) sowie die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (z.B. alle Fledermäuse, viele Amphibien, Zauneidechse, Haselmaus).

Solange sich die Planung und Vorhabendurchführung auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen beschränkt und weder Gebäude noch alte Bäume betroffen sind, bestehen keine artenschutzrechtlichen Vorbehalte gegen die geplante Bebauung.

Aufgrund der vorgesehenen massiven Heckenanpflanzungen wird es im Hinblick auf das Schutzgut Artenschutz zu einer Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand kommen.

Schutzgut Klima

Hinsichtlich des Klimas sind die Eingriffsfolgen bezüglich des Bestandes als vernachlässigbar einzuschätzen.

Schutzgut Luft

Hinsichtlich des Schutzgutes Luft sind die Eingriffsfolgen im Hinblick auf die Luftreinhaltung als vernachlässigbar einzuschätzen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung und des bisherigen Umweltzustandes (s. Bestandsaufnahme) auszugehen.

a) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen

1. Durch die geplante Grundflächenzahl von 0,25 bei gleichzeitiger Einzelhausbebauung wird eine massive Versiegelung vermieden. **(Schutzgut Boden/Wasser/Orts und Landschaftsbild)**
2. Zum Schutz des Ortsbildes wird eine maximale Firsthöhe von 8,50 m festgesetzt werden. **(Schutzgut Orts und Landschaftsbild)**
3. Es wird textlich festgesetzt, dass Flächen für den ruhenden Verkehr in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen sind. Auf den privaten Grundstücken ganzflächige versiegelnde Materialien für Befestigungen von Wegen, Plätzen und Terrassen unzulässig. Darüber hinaus ist das nicht belastete Oberflächenwasser vor Ort zur Versickerung zu bringen. **(Schutzgut Wasser)**
4. Im Bebauungsplan wird als landschaftsgerechten Abgrenzung zur freien Landschaft eine massive Heckenanpflanzung festgesetzt werden. **(Schutzgut Orts und Landschaftsbild/ Artenschutz)**

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der notwendige Ausgleich wird innerhalb des Plangebietes erbracht. Im Zuge der möglichen maximalen Versiegelung von ca. 7190 qm werden ca. **3630 qm** aus der derzeitigen intensiven Ackernutzung genommen und ökologisch aufgewertet. Bei der Ausgleichsfläche handelt es sich, wie bei dem gesamten Plangebiet um einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich. Die Ausgleichsfläche liegt im Norden des Plangeltungsbereiches. Vorgesehen ist hier neben dem festgesetzten und zu bepflanzen Wall die Anlage einer Streuobstwiese. Diese ist ja 100 qm Fläche mit einem hochstämmigen einheimischen Obstbaum (alte Sorte) zu bepflanzen und extensiv zu pflegen.

Zur Sicherung, Optimierung und Bereicherung des Lebensraumes sind folgende Entwicklungsmaßnahmen vorzusehen.

- Einzäunen der Fläche und extensive Pflege .

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei dem Planbereich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt, gilt der erforderliche Ausgleich als erbracht.

Eingriff	Kompensationsan- satz Kompensationsbedarf	Kompensation	Überschuss/Defizit
Neuversiegelung 7190qm	1:0,5 3595 qm	Bepflanzungen und Anlage einer Streu- obstwiese 3630 qm	+ 35 qm

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen über die im Rahmen der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinaus keine weiteren anderweitigen Standorte oder Planungsmöglichkeiten bei denen davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen auf die Um-

welt geringer sein könnten. Innenbereichsflächen stehen für die Planung nicht zur Verfügung, da keine Flächen innerhalb der Ortslage existieren, die eine ausreichende Größe zur Aufnahme des geplanten Baugebietes besitzen.

5.3 Zusätzliche Angaben

a) Verwendete technische Verfahren

Technische Verfahren sind im Rahmen eines vorhandenen Geruchsschutzgutachtens und der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

b) Überwachung

Es ist eine regelmäßige stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung der Festsetzungen und der Ausgleichsfläche vorgesehen.

c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Planung dient zur Deckung des langfristigen örtlichen Wohnraumbedarfes. Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um diesen Bedarf langfristig zu decken und um eine ordnungsgemäße Entwicklung sicherzustellen. Auf der Fläche werden ca.18 neue Bauplätze entstehen. Als Ausgleichsfläche dient Ausgleichsfläche in einer Größe von ca. 3630qm im Norden des Plangeltungsbereiches. Dieser Bereich soll bepflanzt und extensiv gepflegt werden.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der alten Landstraße aus.

Hinsichtlich des Artenschutzes gilt folgendes:

Solange sich die Planung und Vorhabendurchführung auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen beschränkt und weder Gebäude noch alte Bäume betroffen sind, bestehen keine artenschutzrechtlichen Vorbehalte gegen die geplante Bebauung.

6. Immissionsschutz

Lärmschutz

Aufgrund der Lage des Baugebiets in Verbindung mit der geplanten und umgebenen Nutzung sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Geruchsschutz

Das Baugebiet liegt in einer Entfernung von ca. 120 m zu einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung. Entsprechend einem vorhandenen aktuellen Gutachten liegt der Planbereich jenseits des Bereiches, in dem mit Geruchsbelästigungen zu rechnen ist, die mehr als 10 % (Wohnbaufläche) der Jahresstunden betragen. (s.a. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes -).

7.Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde .

Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung

Das Gebiet wird an die vorhandene Mischwasserkanalisation der Gemeinde angeschlossen. Gering verschmutztes Oberflächenwasser ist vor Ort zu versickern.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.ON Hanse.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung ist vorhanden. Ein Anschluss des Baugebietes ist möglich.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m³ / h nach Arbeitsblatt DVGW – W 405 und Erlass des Innenministers -IV-334-166.701.400 sichergestellt.

Die Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen den Anforderungen der Landesbauordnung und der DIN 14090 genügen. Erschließung eine

8. Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.
- c) An das am Ortsrand gelegene Wohngebiet grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser Flächen kommt es seit jeher in der Umgebung vorübergehend zu Geruchsbelästigungen sowie Lärm- und Staubimmissionen, insbesondere in der Bestell- und Erntezeit. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Ortslage und seiner Lage im landwirtschaftlich geprägten Raum sind derartige vorübergehende Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für die gesamte Ortslage als herkömmlich und ortsüblich einzustufen und insofern auch innerhalb des Wohngebietes hinzunehmen. Aufgrund des temporären Charakters dieser Immissionen ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.“

Gemeinde Nützen

(Der Bürgermeister)



Az.: Abt. 7 AG

Futterkamp, 13.09.2011
Tel. 04381/9009-15

Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsmission

Neubau eines Rinderstalles in Nützen im Kreis Segeberg.

Bauherr: Johannes Thies, Alte Landstraße 10, 24568 Nützen

Veranlassung:

Der Bauherr bittet um eine Immissionsschutz-Stellungnahme zur Geruchsmission.

1. Verwendete Unterlagen:

TA Luft (1. BImSchVwV)

VDI-RL 3471 Emissionsminderung Tierhaltung Schweine v. Juni 1986

VDI-RL 3894 Gründruck vom Oktober 2009

Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen in Schleswig-Holstein,
gemeinsamer Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009

Materialienband 73 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Essen 2006

Festlegung der Geruchsemissionsfaktoren im Landkreis Cloppenburg, GAA Hildesheim

Antrags- und Planungsunterlagen

Mündliche Angaben des Betriebsleiters

2. Datenerhebung fand statt am 20.01.2011, am 10.06.2011 und am 25.08.2011

3. Lage des Betriebes und geplantes Vorhaben:

Der landwirtschaftliche Betrieb von Herrn Johannes Thies liegt in Nützen im Kreis Segeberg. Auf der Betriebsstätte Alte Landstraße 10 wird eine Rinderhaltung überwiegend im Flüssigmistverfahren betrieben.

Die Rinderhaltung ist in zwei Stallgebäuden untergebracht (vgl. Lageplan). Im bisherigen Kuhstall (Stall/Quelle 1) befinden sich 87 Kuhplätze und im Jungviehstall (Stall/Quelle 2) 37 Jungtiere 1-2 Jahre, 38 Mastbullen und 82 Kälber.

In der vorhandenen Rinderhaltung werden in den Ställen insgesamt 87 Milchkühe und weibliche Rinder über 2 Jahre, 37 weibliche Rinder 1 bis 2 Jahre, 38 Mastbullen und 82 Tiere unter 1 Jahr gehalten. Dies ergibt nach der Umrechnung über den Schlüssel für die Großvieheinheiten (GV) eine Anlagenkapazität von 177,8 GV (aus: 87 Tiere x 1,2 GV, 37 Tiere x 0,6 GV, 38 Tiere x 0,7 GV und 82 Tiere x 0,3 GV).

Herr Thies plant den Neubau eines Milchviehstalles (Stall/Quelle 5) mit 100 Plätzen westlich seines bisherigen Kuhstalles und die Nutzung des bisherigen Milchviehstalles für 40 Kühe und 47 Jungtiere 1-2 Jahre. Der Jungviehstall bleibt unverändert. Das bisherige Silagelager wird weggerissen, bzw. teilweise überbaut und in westliche Richtung verlagert.

In der geplanten Rinderhaltung sollen in den Ställen insgesamt 140 Milchkühe und weibliche Rinder über 2 Jahre, 84 weibliche Rinder 1 bis 2 Jahre, 38 Mastbullen und 82 Tiere unter 1 Jahr gehalten werden. Dies ergibt nach der Umrechnung über den Schlüssel für die Großvieheinheiten (GV) eine Anlagenkapazität von 269,6 GV (aus: 140 Tiere x 1,2 GV, 84 Tiere x 0,6 GV, 38 Tiere x 0,7 GV und 82 Tiere x 0,3 GV).

Für das geplante Vorhaben werden nachfolgend die Geruchsimmissionen beurteilt.

4. Beurteilungsmethode

Im vorliegenden Fall ist gemäß dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 (V 61-570.490.101/IV 64 – 573.1) in Schleswig-Holstein eine Ausbreitungsrechnung mit Beurteilung der Immissionssituation nach der GIRL durchgeführt worden, um die Immissionsauswirkungen durch die geplanten Maßnahmen überprüfen zu können.

Somit ist nachfolgend für das geplante Vorhaben in einer Ausbreitungsrechnung mit dem Programmsystem AUSTAL 2000 die Geruchsimmissionshäufigkeit ermittelt worden, die nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich in der Regel 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete 10 % der Jahresstunden betragen soll. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z. B. eine Vorbelastung durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Im Außenbereich ist dies insbesondere bei Wohnhäusern gegeben,

die im Rahmen der Privilegierung entstanden sind. Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 kann dann in besonders gelagerten Einzelfällen auch ein Immissionswert von 0,20 (entspricht 20 % der Jahresstunden) überschritten werden.

Zudem haben neuere Untersuchungen in einem Verbundprojekt von 4 Bundesländern nachgewiesen, dass die Belästigungswirkung von Gerüchen aus einer Tierhaltung teilweise deutlich geringer ist als bei Industriegerüchen und dass es insbesondere zwischen den Tierarten hinsichtlich der Belästigungswirkung große Unterschiede gibt (Materialienband 73 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Essen 2006).

Diese Ergebnisse wurden in dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 berücksichtigt und deren Anwendungen durch die Festlegung von Faktoren für die tierartspezifische Geruchsqualität in Schleswig-Holstein vorgeschrieben. Nach dem Erlass sind die aus der Ausbreitungsrechnung ermittelten Geruchshäufigkeiten mit einem tierartspezifischen Faktor für die Rinderhaltung von 0,5, für die Schweinehaltung von 0,75 und die Geflügelmast von 1,5 zu multiplizieren. Für andere Tierarten ist der Faktor 1,0 anzuwenden. Die mit dem tierartspezifischen Faktor korrigierte Geruchshäufigkeit wird als belästigungsrelevante Kenngröße bezeichnet.

Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums ist bei einem geplanten Vorhaben in der Tierhaltung über eine Ausbreitungsrechnung zu prüfen, ob mit den ermittelten belästigungsrelevanten Kenngrößen die vorgegebenen Immissionswerte der GIRL eingehalten werden können.

5. Beschreibung der Verfahrensweise

Die für das geplante Vorhaben erstellte Ausbreitungsrechnung ist nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 mit dem Programm AUSTAL View Version 6.4.3 von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden Geruchshäufigkeiten sind in der durchgeführten Ausbreitungsrechnung die vorhandenen und beantragten Tierbestände bzw. Anlagenveränderungen nach den Antragsunterlagen und mündlichen Angaben des Antragstellers, die Geruchsemissionsfaktoren nach der Festlegung der Werte im

Landkreis Cloppenburg und dem Gründruck der VDI 3894 und die Grundflächen und Höhen der Quellen nach den Antragsunterlagen und mündlichen Angaben des Antragstellers berücksichtigt worden.

In die Berechnung sind ein Corine-Wert (Rauhigkeitslänge) von 0,05 und die Wetterdaten (Ausbreitungsklassenstatistik) des Deutschen Wetterdienstes für den Standort Hamburg-Fuhlsbüttel eingegangen.

Im dem vorliegenden Fall ist die Berechnung der beantragten Situation nach GIRL durchgeführt worden, um zu überprüfen, ob mit den ermittelten belastungsrelevanten Kenngrößen die vorgegebenen Immissionswerte der GIRL eingehalten werden, bzw. ob sich durch die geplanten Maßnahmen eine Verschlechterung der bisherigen Immissionssituation für die benachbarten nichtlandwirtschaftlichen Wohnhäuser ergibt.

Die Protokolle der Ausbreitungsrechnung mit den Eingabedaten sind im Kapitel 9 angefügt.

6. Berechnung der vorhandenen Immissionssituation

In die Berechnung sind die vorhandenen Ställe (Quellen Nr. 1 und 2), die vorhandene Flüssigmistlagerung (Quelle Nr. 3), die Silagelagerung (Quelle Nr. 4) und die vorhandene Festmistlagerung (Quelle 5) einbezogen worden.

Geruchsquellen für die vorhandene Situation:

	Tierzahl bzw. m	Art ¹⁾	GV je Tier	GV bzw. m ² je Quelle	GE/(s*GV) ²⁾ GE/(s* m ²) ²⁾	GE/s	GE/s Summe Quelle
Geruchsquelle 1	87	K	1,20	104,4	12	1253	1253
Geruchsquelle 2	37	Jv	0,60	22,2	12	266	881
	38	Mb	0,70	26,6	12	319	
	82	Kä	0,30	24,6	12	295	
Geruchsquelle 3	29,9 x 29,9	RG		894,0	3	2682	2682
Geruchsquelle 4	2 x 20	Si		40,0	5	200	200
Geruchsquelle 5	10 x 12	FM		120,0	3	360	360

¹⁾ Quellenart: K = Kühe, B = Bullen (1- 2 Jahre), Jv = Jungvieh (1- 2 Jahre), Kä = Jungvieh (unter 1 Jahr), M = Mastschweine, A = Abferkelbuchten, S = Sauen und Eber, F = Ferkel, Js = Jungsauen, Si = Silage (Gras und Mais, 5 GE/m² = gerundeter Mittelwert aus der Grassilage mit 6 GE/m² und der Maissilage mit 3 GE/m²), SA = Silage (Anweilgras), SM = Silage (Mais), RG = Rindergülle, SG = Schweinegülle, MG = Mischgülle, FM = Festmist

²⁾ Quelle: Festlegung der Geruchsemissionsfaktoren im Landkreis Cloppenburg, GAA Hildesheim 2005 und nach Geruchsemissionsfaktoren aus dem Gründruck der VDI 3894

In die Ausbreitungsrechnung gehen die jeweiligen Stallgebäude mit Zwangs- und Schwerkraftlüftung und auch die Güllelagereinrichtungen als Volumenquelle bezogen auf die jeweils gesamte Grundfläche ein. Die vertikale Ausdehnung der Quellen wird dabei jeweils vom Boden bis zur Firsthöhe des Stalles bzw. bis zur Höhe der Güllelagereinrichtung definiert. Die Berechnungsart als Volumenquelle berücksichtigt hinreichend die bei Gebäudeumströmungen auftretenden Verwirbelungen und Strömungen der Geruchsfahne in Bodennähe. Bei der Silage ist jeweils die (durchschnittliche) Anschnittfläche als vertikale Flächenquelle in die Berechnung eingegangen.

Das grafische Ergebnis der Berechnung der vorhandenen Immissionssituation ist im Kapitel 9 in Form der zu erwartenden Jahreshäufigkeiten dargestellt worden.

7. Berechnung der geplanten Immissionssituation

In die Berechnung sind die vorhandenen Ställe (Quellen Nr. 1 und 2) des Betriebes Thies mit den geplanten Viehbestandsveränderungen, der geplante Stallneubau (Quelle 6), die vorhandene Flüssigmistlagerung (Quelle Nr. 3), die vorhandene Festmistlagerung (Quelle 5) und die Silagelagerung am neuen Standort (Quelle Nr. 4) einbezogen worden.

Geruchsquellen für die geplante Situation:

	Tierzahl bzw. m	Art ¹⁾	GV je Tier	GV bzw. m ² je Quelle	GE/(s*GV) ²⁾ GE/(s* m ²) ²⁾	GE/s	GE/s Summe Quelle
Geruchsquelle 1	40	K	1,20	48,0	12	576	914
	47	Jv	0,60	28,2	12	338	
Geruchsquelle 2	37	Jv	0,60	22,2	12	266	881
	38	Mb	0,70	26,6	12	319	
	82	Kä	0,30	24,6	12	295	
Geruchsquelle 3	29,9 x 29,9	RG		894,0	3	2682	2682
Geruchsquelle 4	2 x 20	Si		40,0	5	200	200
Geruchsquelle 5	100	K	1,20	120,0	12	1440	1440

¹⁾ Quellenart: K = Kühe, B = Bullen (1-2 Jahre), Jv = Jungvieh (1-2 Jahre), Kä = Jungvieh (unter 1 Jahr), M = Mastschweine, A = Abferkelbuchten, S = Sauen und Eber, F = Ferkel, Js = Jungsau, Si = Silage (Gras und Mais, 5 GE/m² = gerundeter Mittelwert aus der Grassilage mit 6 GE/m² und der Maissilage mit 3 GE/m²), SA = Silage (Anweilgras), SM = Silage (Mais), RG = Rindergülle, SG = Schweinegülle, MG = Mischgülle, FM = Festmist

²⁾ Quelle: Festlegung der Geruchsemissionsfaktoren im Landkreis Cloppenburg, GAA Hildesheim 2005 und nach Geruchsemissionsfaktoren aus dem Gründruck der VDI 3894

Das grafische Ergebnis der Berechnung der geplanten Immissionssituation ist im Kapitel 9 in Form der zu erwartenden Jahreshäufigkeiten dargestellt worden.

8. Ergebnisbeurteilung

Der landwirtschaftliche Betrieb von Herrn Johannes Thies liegt in Nützen im Kreis Segeberg. Auf der Betriebsstätte Alte Landstraße 10 wird eine Rinderhaltung überwiegend im Flüssigmistverfahren betrieben.

Die Rinderhaltung ist in zwei Stallgebäuden untergebracht (vgl. Lageplan). Im bisherigen Kuhstall (Stall/Quelle 1) befinden sich 87 Kuhplätze und im Jungviehstall (Stall/Quelle 2) 37 Jungtiere 1-2 Jahre, 38 Mastbullen und 82 Kälber.

In der vorhandenen Rinderhaltung werden in den Ställen insgesamt 87 Milchkühe und weibliche Rinder über 2 Jahre, 37 weibliche Rinder 1 bis 2 Jahre, 38 Mastbullen und 82 Tiere unter 1 Jahr gehalten. Dies ergibt nach der Umrechnung über den Schlüssel für die Großvieheinheiten (GV) eine Anlagenkapazität von 177,8 GV (aus: 87 Tiere x 1,2 GV, 37 Tiere x 0,6 GV, 38 Tiere x 0,7 GV und 82 Tiere x 0,3 GV).

Herr Thies plant den Neubau eines Milchviehstalles (Stall/Quelle 5) mit 100 Plätzen westlich seines bisherigen Kuhstalles und die Nutzung des bisherigen Milchviehstalles

für 40 Kühe und 47 Jungtiere 1-2 Jahre. Der Jungviehstall bleibt unverändert. Das bisherige Silagelager wird weggerissen, bzw. teilweise überbaut und in westliche Richtung verlagert.

In der geplanten Rinderhaltung sollen in den Ställen insgesamt 140 Milchkühe und weibliche Rinder über 2 Jahre, 84 weibliche Rinder 1 bis 2 Jahre, 38 Mastbullen und 82 Tiere unter 1 Jahr gehalten werden. Dies ergibt nach der Umrechnung über den Schlüssel für die Großvieheinheiten (GV) eine Anlagenkapazität von 269,6 GV (aus: 140 Tiere x 1,2 GV, 84 Tiere x 0,6 GV, 38 Tiere x 0,7 GV und 82 Tiere x 0,3 GV).

Für das geplante Vorhaben ist eine Ausbreitungsrechnung nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 mit dem Programm AUSTAL View Version 6.4.3 von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden. In die Berechnung wurden die Emissionsquellen des Betriebes Thies einbezogen.

Die Rechenergebnisse (ermittelte Jahreshäufigkeiten für Geruch) sind durch das Programm AUSTAL View Version 6.4.3 für die Rinder mit dem tierartspezifischen Faktor 0,5 korrigiert worden und geben somit die belästigungsrelevante Kenngröße wieder.

Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 ist in der Regel die belästigungsrelevante Kenngröße von 0,15 bzw. entsprechend 15 % der bewerteten Jahrestunden (hellroter Bereich in der Ergebnisgrafik) ist gegenüber einem Dorfgebiet und Häusern im Außenbereich und die belästigungsrelevante Kenngröße von 0,10 bzw. entsprechend 10 % der bewerteten Jahrestunden (dunkelgrüner Bereich in der Ergebnisgrafik) ist gegenüber einem Wohngebiet einzuhalten. In Einzelfällen sind jedoch Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z. B. eine Vorbelastung durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 kann dann in besonders gelagerten Einzelfällen auch ein Immissionswert von 0,20 (entspricht 20 % der Jahresstunden) überschritten werden.

Das grafische Ergebnis ist im Kapitel 9 in Höhe der zu erwartenden belästigungsrelevanten Kenngröße dargestellt worden. Wie die Ergebnisgrafik für die geplante Situation aufzeigt, wird die belästigungsrelevante Kenngröße von 0,15 für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich nur gegenüber den unmittelbar am Betrieb liegenden Wohnhäusern nicht eingehalten.

Daher sind zur genaueren Untersuchung, ob und wie weit sich Veränderungen bzw. Verschlechterungen für die nächstgelegenen Wohnhäuser ergeben, in den Rechengängen zur Bestimmung der vorhandenen und der geplanten Situation jeweils 5 Monitorpunkte (BUP 1 bis BUP 5) gesetzt worden. Jeder Monitorpunkt zeigt jeweils für den gewählten Punkt den genauen Rechenwert der Häufigkeit der Geruchsstunden pro Jahr an.

Monitorpunkt (BUP)	1	2	3	4	5
Vorhandene Situation Rechenwert in %	13,1	11,1	11,4	17,6	12,4
Geplante Situation Rechenwert in %	16,8	13,4	11,4	17,5	12,4

Für die nächstgelegenen Wohnhäuser wurden belästigungsrelevante Kennwerte zwischen 0,114 und 0,175, bzw. entsprechend 11,4 % und 17,5 % ermittelt.

Gegenüber den Wohnhäusern BUP 2, 3 und 5 wird die belästigungsrelevante Kenngröße von 0,15 für Dorfgebiete deutlich eingehalten.

Gegenüber den Wohnhäusern 1 und 4 wird die belästigungsrelevante Kenngröße von 0,15 für Dorfgebiete nicht ganz eingehalten. Im Laufe der Jahre hat sich in Nützen um den Betrieb Thies quasi als Schicksalsgemeinschaft ein räumlich enge Miteinander von landwirtschaftlichem Betrieb und Wohnhäusern ergeben. Dieses räumlich enge Miteinander von Betrieb und Wohnhäusern ist historisch gewachsen, hat bisher gut funktioniert und ist daher als ortsüblich zu bezeichnen.

Berücksichtigt man ferner, dass im Außenbereich und auch in z. B. von Rinderbetrieben geprägten Ortsbereichen oft höhere Geruchsimmissionen (häufig 15 bis 25 % der Jahresstunden) vorhanden und auch von den Anwohnern akzeptiert worden sind, dann können die in dem vorliegenden Fall ermittelten belästigungsrelevanten Kenngrößen von 0,168 und 0,175 als ortsüblich betrachtet werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich das Wohnhaus BUP 1 im Eigentum des Betriebsleiters befindet und von diesem bewohnt wird und für das Wohnhaus BUP 4 - bezogen zur schon bestehenden Immissionssituation – keine Verschlechterung zu erwarten

ten ist, da sich durch das geplante Vorhaben der Immissionswertwert nach GIRL nicht verschlechtert.

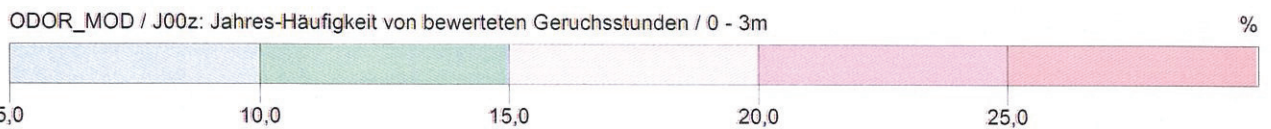
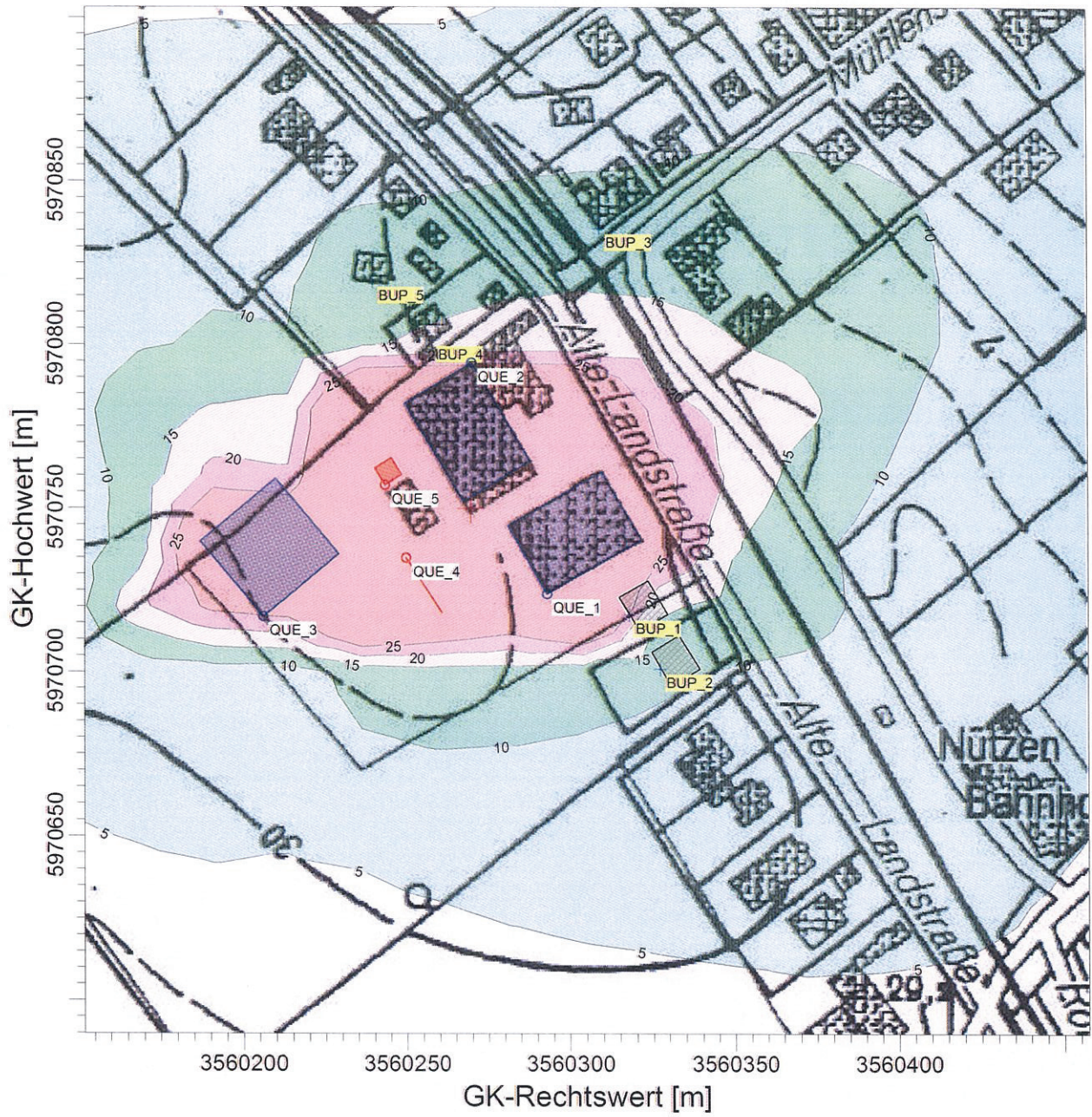
Gegenüber dem geplanten Vorhaben bestehen daher unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit keine Bedenken.




Andersen-Götze

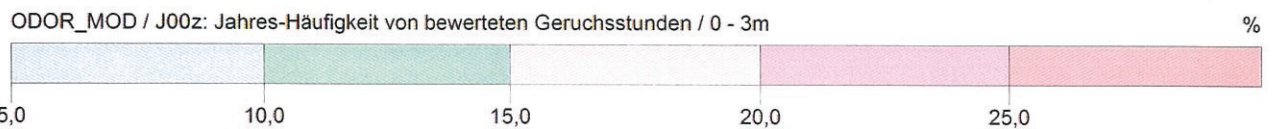
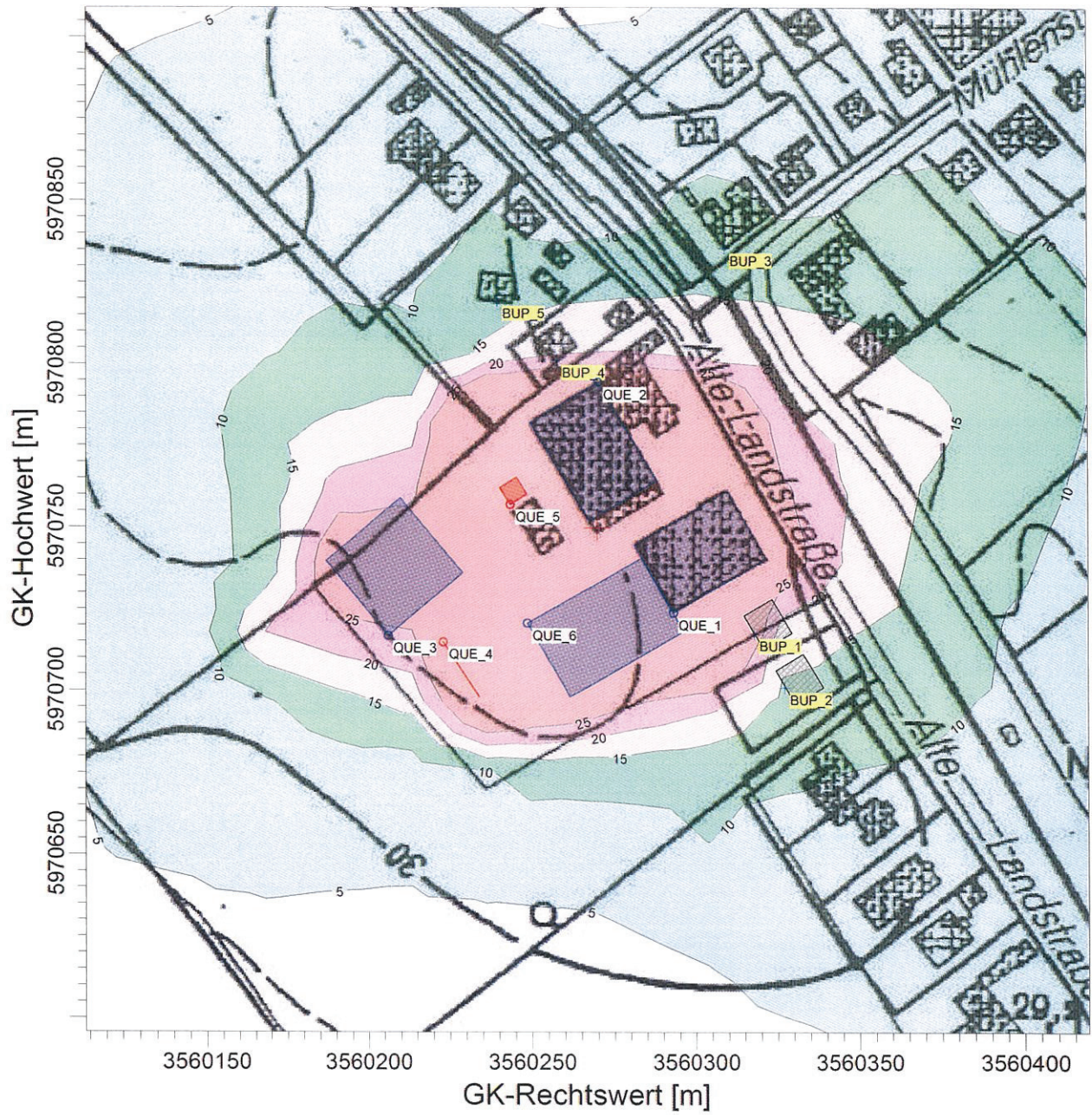
9. Lageplan, Grafisches Ergebnis für Geruch und Protokolldateien



Thies, Nützen - vorhandene Situation
 ODOR_MOD - J00z: Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden



STOFF: ODOR_MOD		Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	
MAX: 50,0	EINHEITEN: %	Bearbeiter: Andersen-Götze	 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
QUELLEN: 5		MAßSTAB: 1:2.000 0 ——— 0,05 km	
AUSGABE-TYP: ODOR_MOD J00		DATUM: 9.13.2011	

Thies, Nützen - geplante Situation
 ODOR_MOD - J00z: Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden



STOFF: ODOR_MOD		Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	
MAX: 50,0	EINHEITEN: %	Bearbeiter: Andersen-Götze	 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
QUELLEN: 6		MAßSTAB: 1:2.000 0  0,05 km	
AUSGABE-TYP: ODOR_MOD J00		DATUM: 9.13.2011	